

Genoverband e.V. · Postfach 2120 · 30021 Hannover

Vorstand
NaturEnergieRegionGifhorn eG
Steinweg 51
38518 Gifhorn

Verwaltungssitz Hannover
Karl-Wiechert-Allee 76a
30625 Hannover

Damaris Tuschke
Prüferin

Prüfung Genossenschaften II
Telefon +49 511 9574-0
Damaris.tuschke@
genoverband.de

TUD-KAYH, 185687
25. November 2024

Bericht über die Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz im Geschäftsjahr 2024

Wir haben mit Unterbrechungen in der Zeit vom 20. September bis 25. November 2024 die Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 GenG bei der NaturEnergieGifhorn eG durchgeführt. Die Prüfungshandlungen erstreckten sich auf den Zeitraum vom 10. Mai 2022 bis 20. Juli 2024.

Wir bestätigen, dass bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit nach § 55 Abs. 2 GenG beachtet wurden.

Für die Durchführung der Prüfung und unsere Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen (Anlage 2). Die Haftung der Prüfung richtet sich nach § 62 GenG.

Gegenstand unserer Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 GenG zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung waren die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft. Die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2023 war aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Größenmerkmale nicht Gegenstand unserer Tätigkeit.

Die Geschäftsführung, die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, das Risikofrüherkennungssystem und die Aufstellung der Jahresabschlüsse nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Genossenschaft. Die Prüfung der Jahresabschlüsse liegt in der Verantwortung des Aufsichtsrates.

Wir haben die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse vor allem auf der Basis einer kritischen Würdigung der Jahresabschlüsse und der uns vorgelegten Unterlagen für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 durchgeführt. Die im Rahmen der kritischen Würdigung vorgenommenen Plausibilitäts-

Vorstand:
WP/StB Dipl.-Ing. agr. Ingmar Rega (Vorsitz),
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Götz,
WPin/StBin Dipl.-Betriebsw. (BA) Katja Lewalter-Düssel,
WP Marco Schulz
Vorsitzender des Verbandsrates: Dr. Peter Hanker

Sitz: Frankfurt am Main
Registergericht:
AG Frankfurt am Main
Vereinsregister-Nummer: 14109
USt-IdNr.: DE 115668346

Bankverbindung:
DZ BANK AG Frankfurt
IBAN DE89 5006 0000 0000 0127 00
BIC GENODE55XXX

beurteilungen erfolgen grundsätzlich mit Hilfe von Informationen zum Geschäftsbetrieb, Befragungen und analytischen Betrachtungen. Weitergehende Prüfungshandlungen erfolgen nur bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit einzelner Angaben in der Rechnungslegung. Die Grundsätze der Wesentlichkeit und Risikoorientierung wurden beachtet.

Die laufenden Buchführungsarbeiten und die Erstellung der Jahresabschlüsse erfolgen durch die Wolfgang Sievert Steuerberatungsgesellschaft mbH, Gifhorn.

Die Jahresabschlüsse bilden gemäß unserer Erkenntnisse aus deren kritischer Würdigung eine verlässliche Grundlage zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft.

Die verlangten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht, die berufsmäßige Vollständigkeitserklärung abgegeben.

Über die Feststellungen aus der Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG berichten wir wie folgt:

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen, der Geschäftsbetrieb und die Einrichtungen haben sich im Prüfungszeitraum nicht verändert. Sie sind nach wie vor geordnet.

Der Umsatz hat sich im Geschäftsjahr 2023 um 4,5 TEUR auf 31,8 TEUR verringert. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sanken um 1,7 TEUR auf 9,7 TEUR. Für das Geschäftsjahr 2023 ergab sich ein positives Betriebsergebnis in Höhe von 7,8 TEUR (Vorjahr: 10,6 TEUR) und ein Jahresüberschuss in Höhe von 5,5 TEUR (Vorjahr: 6,8 TEUR).

Die Ertragslage für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 beurteilen wir zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks als angemessen. Wir verweisen auch auf die Anlage 1.2 Ertragslage.

Die Sachanlagen und liquiden Mittel machen zum 31. Dezember 2023 mit insgesamt 320,7 TEUR 85 % der Bilanzsumme aus. Die Eigenkapitalquote beträgt 83,7 %, wobei das Geschäftsguthaben 78,2 % der Bilanzsumme darstellt.

Vermögens- und Finanzlage sind geordnet. Die Zahlungsfähigkeit war gegeben. Wir verweisen im Einzelnen auch auf die Anlage 1.1 Vermögenslage.

Am 11. Juni 2012 wurde durch die Generalversammlung eine Kreditbeschränkung in Höhe von 10 EUR als Höchstgrenze beschlossen. Diese Kreditbeschränkung wurde zum 31. Dezember 2022 durch die Forderungen in Höhe von 66,7 TEUR und zum 31. Dezember 2023 durch die Forderungen in Höhe von 56,7 TEUR überschritten. Auf die besondere Verantwortung und Haftung der Verwaltungsorgane für Schäden aus derartigen Kreditüberschreitungen weisen wir hin. Wir empfehlen die Kreditbeschränkungen entsprechend den Gegebenheiten der Genossenschaft anzupassen.

Die Mitgliederliste wird ordnungsgemäß geführt.

Am 31. Dezember 2023 gehörten der Genossenschaft 96 Mitglieder mit 2.952 Geschäftsanteilen an.

Die Förderung der Mitglieder wird dadurch verwirklicht, dass den Mitgliedern die Möglichkeit geboten wird, sich an der Produktion von erneuerbarer Energie zu beteiligen.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, die die Ausrichtung der Genossenschaft auf einen Förderzweck i.S.v. § 1 Abs.1 GenG in Zweifel ziehen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind ordnungsgemäß besetzt und sind nach dem Ergebnis unserer Prüfung im Prüfungszeitraum den ihnen übertragenen Aufgaben hinsichtlich Geschäftsführung und Überwachung nachgekommen. Wie weisen aber auf die Überschreitung der Kreditbeschränkungen zu den Stichtagen 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023 hin.

Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Die durchgeführte Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgte auf der Grundlage einer kritischen Würdigung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2023. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen unterlagen im Prüfungszeitraum keinen erheblichen Änderungen.

Vermögens- und Finanzlage der Genossenschaft sind geordnet. Die Ertragslage für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 beurteilen wir zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks als angemessen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind nach unseren Prüfungsfeststellungen den ihnen übertragenen Aufgaben hinsichtlich Geschäftsführung und Überwachung nachgekommen. Wie weisen aber auf die Überschreitung der Kreditbeschränkungen zu den Stichtagen 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023 hin.

Weiteres Vorgehen

Der Bericht wird vereinbarungsgemäß über die Prüfungsplattform easyGeno zur Verfügung gestellt.

Das Prüfungsergebnis ist in allen Teilen durchzuarbeiten. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass § 58 Abs. 4 GenG entsprechend Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung unverzüglich nach Eingang des Berichtes über das Ergebnis der Prüfung zu beraten haben.

Nach § 59 Abs. 1 GenG hat der Vorstand den Prüfungsbericht bei Einberufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beratung und möglichen Beschlussfassung anzukündigen.

Nach § 59 Abs. 2 GenG hat sich der Aufsichtsrat in dieser Versammlung über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.

Genoverband e.V.

i.V. Jeworutzki
Prüfer

i.V. Tuschke
Prüferin



Anlagen

1. Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse
 - 1.1 Vermögenslage
 - 1.2 Ertragslage
2. Allgemeine Auftragsbedingungen

Vermögenslage

	31.12.2023		31.12.2022	
	TEUR	%	TEUR	%
AKTIVA				
Sachanlagen	133,9	35,5	148,7	48,9
Anlagevermögen	133,9	35,5	148,7	48,9
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	56,7	15,0	66,7	21,9
Sonstige Vermögensgegenstände	0,2	0,1	0,2	0,1
Liquide Mittel	186,8	49,5	88,8	29,2
Umlaufvermögen	243,7	64,6	155,7	51,2
Bilanzsumme	377,6	100,0	304,4	100,0
PASSIVA				
Geschäftsguthaben	295,2	78,2	204,2	67,1
Rücklagen	8,2	2,2	7,2	2,4
Bilanzgewinn	12,5	3,3	15,0	4,9
Eigenkapital	315,9	83,7	226,4	74,4
Andere Rückstellungen	12,2	3,2	14,3	4,7
Rückstellungen	12,2	3,2	14,3	4,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	42,5	11,3	60,5	19,9
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2,2	0,6	2,0	0,7
Sonstige Verbindlichkeiten	4,8	1,3	1,2	0,4
Verbindlichkeiten	49,5	13,2	63,7	21,0
Bilanzsumme	377,6	100,0	304,4	100,0

Ertragslage

	2023		2022	
	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	31,8	100,0	36,3	100,0
Sonstige ordentliche betriebliche Erträge	<u>2,0</u>	<u>6,3</u>	<u>2,0</u>	<u>5,5</u>
Ordentliche betriebliche Erträge	33,8	106,3	38,3	105,5
Planmäßige Abschreibungen auf Anlagevermögen	-16,3	51,3	-16,3	44,9
Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-9,7</u>	<u>30,5</u>	<u>-11,4</u>	<u>31,4</u>
Ordentliche betriebliche Aufwendungen	-26,0	81,8	-27,7	76,3
Betriebsergebnis	7,8	24,5	10,6	29,2
Zinsen und ähnliche Erträge	1,4	4,4	0,0	0,0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-1,3</u>	<u>4,1</u>	<u>-1,7</u>	<u>4,7</u>
Finanzergebnis	0,1	0,3	-1,7	4,7
Erträge von außergewöhnlicher Bedeutung und periodenfremde Erträge	0,0	0,0	1,0	2,8
Aufwendungen von außergewöhnlicher Bedeutung und periodenfremde Aufwendungen	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>-0,1</u>	<u>0,3</u>
Neutrales Ergebnis	0,0	0,0	0,9	2,5
Ergebnis vor Ertragsteuern	7,9	24,8	9,8	27,0
Ertragsteuern	<u>-2,4</u>	<u>7,5</u>	<u>-3,0</u>	<u>8,3</u>
Jahresergebnis	5,5	17,3	6,8	18,7

Allgemeine Auftragsbedingungen

Genoverband e.V.

vom 1. Januar 2024

1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Prüfungen und Beratungen der Genossenschaften, die dem Verband als Mitglieder angehören, sowie für alle sonstigen Tätigkeiten des Verbandes gegenüber diesen Genossenschaften, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten sinngemäß für Aufträge von Mitgliedsunternehmen in anderer Rechtsform (z. B. im Fall von Artikel 25 Abs. 1 EGHGB) und von Vereinen, die Mitglied des Verbandes sind.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen dem Verband und der Genossenschaft herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2 Gegenstand, Umfang und Ausführung der Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten

(1) Gegenstand der Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit ist die zu erbringende Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Verband übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Verband ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich.

(2) Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfung von Genossenschaften ergeben sich aus § 53 GenG, bei Kreditgenossenschaften ergänzend aus § 340k HGB sowie § 29 KWG und § 89 WpHG. Für die Konzernabschlussprüfung gilt § 14 Abs. 2 PubLG, im Fall der Kreditgenossenschaften § 340k HGB. Gegenstand und Umfang einer sonstigen Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, bei Sonderprüfungen, die durch den Verbandsvorstand angeordnet sind, nach dem vom Verband seinen Mitarbeitern erteilten Auftrag.

(3) Die Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. In Einzelfällen kann sich der Verband anderer sachverständiger Personen bedienen; diese werden gemäß Nr. 8 Abs. 1 verpflichtet.

(4) Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Gegenstand der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, z. B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Außenwirtschaftsrechts sowie die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

(5) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden Äußerung des Verbandes, so ist er nicht verpflichtet, die Genossenschaft auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3 Mitwirkungspflichten

(1) Der Vorstand der Genossenschaft hat dafür zu sorgen, dass dem Verband alle für die Ausführung der Prüfung bzw. sonstiger Aufträge notwendige Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig und vollständig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Durchführung der Prüfung oder des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Verbandes bekannt werden. Die Genossenschaft wird dem Verband geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Vorstand der Genossenschaft die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Verband formulierten schriftlichen Erklärung (Vollständigkeitsklärung) zu bestätigen.

4 Sicherung der Unabhängigkeit

Die Genossenschaft hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Verbandes gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Verband die Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nichts anderes vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen des Prüfers außerhalb des Prüfungsberichts sind stets vorläufig. Mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6 Weitergabe von schriftlichen Äußerungen

(1) Die Weitergabe von Prüfungsberichten oder Teilen daraus, Gutachten und sonstigen Stellungnahmen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung – durch die Genossenschaft an einen Dritten bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verbandes, es sei denn, die Genossenschaft ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung von Prüfungsergebnissen oder Stellungnahmen zu Werbezwecken ist unzulässig.

7 Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat die Genossenschaft Anspruch auf Nacherfüllung durch den Verband. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ein solcher vorliegt. Die Genossenschaft kann wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassens, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für sie ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss von der Genossenschaft unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) des Verbandes enthalten sind, können jederzeit vom Verband auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der Äußerung des Verbandes enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist die Genossenschaft vom Verband tunlichst vorher zu hören.

8 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Verband und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit der Verband nicht zur Nutzung oder Weitergabe solcher Informationen befugt ist (z. B. anonymisierte Statistiken).

(2) Der Verband wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

(3) Er erhebt, verarbeitet und nutzt Daten der Genossenschaft im erforderlichen Maße zur Durchführung des Auftrags. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung und Nutzung ist dem Verband nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben (z. B. für statistische Zwecke oder Darstellungen des Genossenschaftswesens) gestattet, soweit eine Anonymisierung der Daten erfolgt oder diese ohnehin von der Genossen-

schaft offen zu legen sind; betroffene Daten können insbesondere Jahresabschlusszahlen, Umsätze, Mitarbeiterzahlen sein.

9 Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen des Verbandes, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere § 62 Abs. 2 GenG bzw. § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Verbandes für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4.000.000,- EUR beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit der Genossenschaft stehen dem Verband auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verbandes her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Verband nur bis zur Höhe von 5.000.000,- EUR in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und die Genossenschaft auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Verband geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Verband einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Verband durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Verbandes und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Verband den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat die Genossenschaft den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat sie auf Verlangen des Verbandes den Widerruf bekanntzugeben.

11 Ergänzende Bestimmungen für Beratungen und sonstige Tätigkeiten

(1) Der Verband ist berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen wie auch im Fall der Dauerberatung, die von der Genossenschaft genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Verband hat jedoch die Genossenschaft auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Ein Auftrag (z. B. Steuerberatungsauftrag) umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich der Verband hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. In diesem Fall hat die Genossenschaft dem Verband alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Verband eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Der Verband berücksichtigt bei seinen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und bei Hilfeleistungen in Steuersachen ergänzend die wesentliche veröffentlichte Verwaltungsauffassung.

12 Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Verband und der Genossenschaft kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit die Genossenschaft eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird die Genossenschaft den Verband entsprechend in Textform informieren.

13 Vergütung

Der Verband hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen. Mehrere Genossenschaften haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren und Honorare richten sich nach den von den zuständigen Organen des Verbandes festgesetzten Sätzen. Der Verband ist vorbehaltlich einer anderen Regelung berechtigt, die Gebühren und Honorare einschließlich des Auslagensatzes im Banklastschriftverfahren zu erheben.

14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.